

**II- 549 Oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2744/J

1988 -09- 3 0

A n f r a g e

der Abgeordneten Schuster, Molterer, Keller, Regina Heiss
und Kollegen

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend "Hormonskandal" in Österreich

Neben der Mitteilung, daß es in der BRD zum mißbräuchlichen Einsatz von Hormonen bei Kälbern kam, traf es Bauern, Konsumenten und fleischverarbeitende Betriebe in Österreich wie ein Keulenschlag, daß auch in oberösterreichischem Schlachtvieh künstliche und damit verbotene Hormone entdeckt wurden.

Zwei oberösterreichische Landwirte waren in den Verdacht geraten, ihren Mastrindern Hormone zu verabreichen. Sofort wurde über beide Betriebe ein Schlachtverbot von selbstgemästeten Tieren verhängt, weil aufgrund von Kot-Analysen, welche die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Wien durchgeführt hat, die Veterinärverwaltung im Gesundheitsministerium die Ergebnisse veröffentlicht hat. In einer Gegenprobe eines Münchner Instituts konnten jedoch keine Hinweise auf Hormone festgestellt werden.

Am Pranger steht nun ein ganzer Berufsstand, der die Folgen einer überstürzten Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung auszutragen hat. Die verunsicherten Konsumenten haben sofort reagiert und kaufen weniger Fleisch und damit bröckeln die Preise ab.

Die unterfertigen Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst nachstehende

A n f r a g e:

-2-

- 1) Sind Sie der Meinung, daß die Veterinärabteilung im Gesundheitsministerium genügend sorgsam die Analysen vorgenommen hat?
- 2) Wie ist es möglich, daß beim Tiergesundheitsdienst in Bayern kein Hinweis von verbotenen Hormonen bei den gemachten Proben festzustellen war?
- 3) Anerkennen Sie das Untersuchungsergebnis aus Bayern?
- 4) Wie wollen Sie den enormen volkswirtschaftlichen Schaden minimieren helfen?
- 5) Was unternehmen Sie, um den Ruf der Bauern wieder herzustellen?